

BERLINER MORGENPOST „ARBEIT&RECHT“

Dr. Heiko Peter Krenz,

Fachanwalt und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht ist Inhaber der Kanzlei Dr. Krenz und beantwortet Fragen unserer Leser zum Arbeitsrecht.

KOSTEN DER KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE

In unserer Firma stehen Kündigungen ins Haus. Ich überlege, ob ich Klage erheben soll. Doch lohnt sich das überhaupt? Wer trägt die Kosten?

Mit einer Kündigungsschutzklage kann jeder gekündigte Arbeitnehmer die Wirksamkeit einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung gerichtlich überprüfen lassen. Hinsichtlich der Kosten ist beim Erheben einer Kündigungsschutzklage zwischen Anwaltskosten und Gerichtskosten zu unterscheiden. Die Höhe der Kosten hängt dabei von dem sogenannten Streitwert ab. Dieser Streitwert wird vom Gericht festgelegt. Er bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers und beläuft sich bei einer Kündigungsschutzklage auf den Wert des dreifachen Bruttomonatsgehalts. Auf dieser Basis bemessen sich anteilig die Anwalts- und Gerichtskosten, die nach einer festgelegten Gebührentabelle ermittelt werden. Vor dem Arbeitsgericht - in der ersten Instanz - ist die Kostenverteilung klar geregelt. Der Gekündigte und der Arbeitgeber zahlen jeweils ihre Anwaltskosten selbst. Mit den Gerichtskosten ist man nur belastet, wenn die Verhandlung durch ein Urteil beendet wird und der Prozess verloren geht. Einigen sich die Parteien vor Gericht in einem Vergleich, entfallen sämtliche Gerichtskosten. Wird vor dem Landesarbeitsgericht in zweiter Instanz Berufung eingelegt, ändert sich die Kostenverteilung. In dieser Instanz muss der Verlierer des Prozesses alle Kosten, auch die Kosten der Gegenseite, übernehmen. Ein finanzielles Risiko kann nur durch Abschluss einer Rechtschutzversicherung vermieden werden. Ein Kostenrisiko besteht in diesem Fall nicht, weil die Versicherung die anfallenden Gebühren und Kosten, ob nun für den Anwalt oder das Gericht, übernimmt.